Artikel 3

(1) Die Nutzung der im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellten Sach- und Dienstleistungen steht im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

(2) Die Vertragspartei, die Sach- und Dienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens empfängt (im Folgenden als „empfangende Vertragspartei“ bezeichnet), gibt diese Sach- und Dienstleistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartei, die sie bereitstellt (im Folgenden als „bereitstellende Vertragspartei“ bezeichnet), auf keine Weise, weder vorübergehend noch dauerhaft, an Personen oder Stellen außerhalb der Streitkräfte der empfangenden Vertragspartei weiter.

Artikel 4

(1) Für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens gelten folgende Abwicklungsverfahren:

a) Für die Bereitstellung von Sachleistungen:

i) Vorbehaltlich Ziffer ii gibt die empfangende Vertragspartei die betreffenden Sachleistungen in einem Zustand und in einer Form zurück, welche für die bereitstellende Vertragspartei zufriedenstellend ist.

ii) Handelt es sich bei den bereitgestellten Sachleistungen um Verbrauchsgüter oder kann die empfangende Vertragspartei die betreffenden Sachleistungen nicht in einem Zustand und in einer Form zurückgeben, welche für die bereitstellende Vertragspartei zufriedenstellend ist, gibt die empfangende Vertragspartei, vorbehaltlich Ziffer iii, Sachleistungen der gleichen Art und in gleicher Qualität und Quantität in einem Zustand und in einer Form zurück, welche für die bereitstellende Vertragspartei zufriedenstellend ist.

iii) Kann die empfangende Vertragspartei die Sachleistungen der gleichen Art und in gleicher Qualität und Quantität wie die bereitgestellten Sachleistungen nicht in einem Zustand und in einer Form zurückgeben, welche für die bereitstellende Vertragspartei zufriedenstellend ist, erstattet die empfangende Vertragspartei der bereitstellenden Vertragspartei die Kosten in der von der bereitstellenden Vertragspartei festgelegten Währung.

b) Für die Bereitstellung von Dienstleistungen gilt, dass die bereitgestellten Dienstleistungen in der von der bereitstellenden Vertragspartei festgelegten Währung vergütet werden oder durch Bereitstellung von Dienstleistungen gleicher Art und gleichen Wertes abgegolten werden. Die Vertragsparteien entscheiden über die Art der Abgeltung vor Bereitstellung der Dienstleistungen.

(2) Verbrauchsteuern (im Falle Japans) oder Mehrwertsteuer (im Falle der Bundesrepublik Deutschland) werden von Japan oder der Bundesrepublik Deutschland nicht für Sach- und Dienstleistungen erhoben, die im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellt werden, soweit dies nach ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulässig ist.